

Heiner Lück

„Daß ich erkenne, was die Welt im Innersten zusammenhält ...“

Gericht und Verfahren als Zentralkategorien im Werk von Wolfgang Sellert*

Lieber Kollege Wolfgang Sellert, verehrte Frau Sellert, Spectabilis Körper, Herr Präsident Tangermann, liebe Frau Schumann, hochansehnliche Festversammlung!

Vorbemerkung

Die Verwendung eines bekannten Goethe-Zitats in der Überschrift meines Vortrags recurriert auf ein Ereignis vor 13 Jahren. Am 13. Februar 2002 hielt Wolfgang Sellert in einem sehr großen Hörsaal der Georgia Augusta seine Abschiedsvorlesung. Das Auditorium war bis zu den Sitzplätzen auf den Gangstufen des Fußbodens gefüllt. Der Vorlesende sprach zu dem nicht gerade Toleranz und Aufklärung versprechenden Thema „... *der Pöbel hätte mich fast gesteinigt, wie er hörte, ich sei ein Jurist.*“ Inhaltlich ging es um den schlechten Ruf der Juristen. Der Text ist später (2006)¹ in der Festschrift für Adolf Laufs publiziert worden. Das Zitat von damals stammt aus „Götz von Berlichingen“;² das Zitat von heute aus dem „Faust“.³ Es ist Teil der Geschichte des nimmer ruhen wollenden Gelehrten, der, stets mit sich und finsternen Mächten ringend, dem „Ewig-Weibliche(n)“⁴

* Mit Anmerkungen versehener Festvortrag zum 80. Geburtstag von Wolfgang Sellert, gehalten in der Aula der Georgia Augusta zu Göttingen am 5. November 2015. Der „Festvortragsstil“ wurde beibehalten. Vgl. dazu den inzwischen erschienenen Bericht von Ulrich Rasche, Justiz und Verfahren im Spannungsfeld von gelehrter Literatur, gerichtlicher Praxis und bildlicher Symbolik. Symposium zum 80. Geburtstag von Wolfgang Sellert am 6. November 2015 in Göttingen, in: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin/New York 2015, S. 125–129.

1 In: Bernd-Rüdiger Kern/Elmar Wadle/Klaus-Peter Schroeder/Christian Katzenmeier (Hrsg.), *Humaniora. Medizin – Recht – Geschichte. Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag*, Berlin/Heidelberg/New York 2006, S. 387–400.

2 Olearius in der Szene „Im bischöflichen Palaste zu Bamberg. Der Speisesaal“ in *Götz von Berlichingen* (Werke, Bd. 4, S. 94, Z. 29–30). Benutzt wurde die Ausgabe: JOHANN WOLFGANG VON GOETHE, *Werke*. Hamburger Ausgabe in 14 Bänden. Taschenbuchausgabe, München 1998. Zu Recht und Gerechtigkeit bei *Götz von Berlichingen* vgl. auch *Magistrat der Stadt Wetzlar/Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung* (Hrsg.), *Goethe, Götz und die Gerechtigkeit* (Ausst.-kat.), Wetzlar 1999.

3 GOETHE, *Faust. Der Tragödie erster Teil, Faust in der Szene „Nacht“* (Werke [Anm. 2], Bd. 3, S. 94, V. 382–383).

4 GOETHE, *Faust. Der Tragödie zweiter Teil, 5. Akt, Chorus Mysticus* (Werke [Anm. 2], Bd. 3, S. 364, V. 12110–12111).

zugetan, die Welt erkennen will. Doch wo fängt man damit an? Was war „Im Anfang“? – das „Wort“?, der „Sinn“?, die „Kraft“? oder die „Tat“?⁵ Faust entschied sich für die „Tat“. Was für die ganze Welt gilt, könnte auch für die Rechtsgeschichte gelten. Welcher Kosmos eröffnet sich mit ihr: Tausende Normen aus aller Herren Länder und aus allen Zeiten; Regeln und Symbole, Rituale und Protokolle, wohl gesetzte Wörter und Gebärden, Gerichte und Korporationen unterschiedlichster Art, die kommen und gehen oder auch bleiben (manche jedenfalls). Es begegnen Akteure aller denkbaren Couleur: Diebe, Ehebrecher, Zauberer, Raubritter, Gläubiger, Schuldner, Vaganten, Richter, Schöffen, Räte, Kamerale, Hexen, Dirnen, Henker und sogar Studenten und Professoren etc. etc. Was für eine Faszination! Aber: Was ist das Wesentliche? Wie kann man das Überkommene in seiner ganzen Vielfalt und bizarren Verfasstheit begreifen und ordnen? Gewiss gibt es mehrere Zugänge. Einer davon ist die von Faust an den Anfang aller Erkenntnis gestellte „Tat“ – im rechtsgeschichtlichen Fach vornehmlich das Tätigwerden vor und mit dem Gericht – *actio*⁶. Das Gericht ist gewissermaßen das Gefäß, in dem die Klage, die Ladung und das Verfahren das materielle Recht und die damit verbundenen Interessenlagen zum Reagieren bringen. Eid und Meineid, Folter und freiwillige Aussage, Urkunde und Gottesurteil, Urgicht und Geständnis, Urteilsspruch und Vollstreckung. Der Konflikt brodelt...: „Das drängt und stößt, das rutscht und klappert! Das zischt und quirlt, das zieht und plappert! Das leuchtet, sprüht und stinkt und brennt!“⁷ – heißt es in Mephistos Hexenküche bei Schierke und Elend während der Walpurgisnacht. Damit ist zwar nicht das Gericht gemeint, aber für einen lebhaft und leidenschaftlich geführten Gerichtsprozess, etwa einen emotional aufgeladenen Ehescheidungsprozess, kann man diese Beschreibung schon einmal in Anspruch nehmen. Klage – Verfahren – Urteil – in nahezu unübersehbaren Varianten; von der Stille zum Knall! Nicht immer führt die Tat, *actio*, zu einem formalen Ergebnis. Viele Leute wurden vor Gericht geladen, ohne dass jemals ein Urteilsspruch erging.⁸ Aber die Ladung vor den Richter reichte manchmal schon. Der Geladene steht da – vorgeführt, beschuldigt, beäugt..., sofern er überhaupt gekommen ist. Auf die Form kommt es an! Und Gericht ist Form!

⁵ GOETHE, Faust. Der Tragödie erster Teil, Faust in der Szene „Studierzimmer“ (Werke [Anm. 2], Bd. 3, S. 44, V. 1224–1237).

⁶ Vgl. GERHARD KÖBLER, Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Gießen 2009, S. 8 (Actio); Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch ..., ausgearbeitet von KARL ERNST GEORGES, unveränderter Nachdruck der achten verbesserten und vermehrten Auflage von HEINRICH GEORGES, Bd. 1, Hannover 1913 (ND Darmstadt 1998), S. 61 (actio).

⁷ GOETHE, Faust. Der Tragödie erster Teil, Mephistopheles in der Szene „Walpurgisnacht“ (Werke [Anm. 2], Bd. 3, S. 126, V. 4016–4018).

⁸ Vgl. dazu GUNTER GUDIAN, Zur Funktion des spätmittelalterlichen Ortsgerichts, in: Gerhard Dilcher/Bernhard Diestelkamp (Hrsg.), Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposium für Adalbert Erler, Berlin 1986, S. 33–37.

Hat nicht einmal ein kluger Repräsentant unserer Zunft vor vier Jahrzehnten formuliert: „Die Form ist die älteste Norm.“⁹ Es mag sein, dass alles, was im 19. und 20. Jahrhundert einst geschrieben wurde, der modernen Kritik ausgesetzt ist. Solche Sätze wie der eben zitierte müssen nicht immer für alle Zeiten wahr sein. Aber diese Sätze lassen sich eben gut merken und regen zum Nachdenken an, freilich laden sie auch intuitiv zum Widerspruch ein. Zur Form gehört auch die Institution, bei der die Norm bzw. das in ihr verbrieft oder vermeintlich enthaltene Recht geltend gemacht wird – zu einem bestimmten Zeitpunkt, innerhalb einer bestimmten Frist, an einem bestimmten Ort und nach bestimmten Usancen. Das Gericht verhilft der normierten Form zur Lebendigkeit und macht ihren konkreten Inhalt, bezogen auf den zu lösenden Konflikt, sichtbar. Das könnte doch gut zur Schlüsselbedeutung von „Tat“ im Faust’schen Sinne auch für die Rechtsgeschichte passen. Im Anfang des Rechtslebens stand die Tat. Dabei ist die Faust’sche Erkenntnis-Quadriga von Wort, Sinn, Kraft und Tat wohl nicht in einem sich gegenseitig ausschließenden Sinne gemeint. Tat ist auch Wort, Sinn und Kraft. Was wäre das für ein Gericht, wenn es keine „Kraft“ – in unserem Jargon „Kompetenz“ – hätte? Ein zahmer Tiger. Was wäre das Recht ohne „Wort“? Gar nichts. Auch Wolfgang Sellert hat darüber geschrieben, z. B. in seinem Aufsatz *Mündlichkeitsprinzip und Beredsamkeit vor Gericht* (1992).¹⁰ Was wäre Rechtsanwendung ohne Sinn? – Sinnloses. Das braucht niemand im Recht; bis jetzt jedenfalls nicht. Gewiss gab und gibt es Normen ohne näheren Bezug zum Gericht und zum Verfahren. Doch gehören selbst gerichts- und verfahrensferne Normen zu einem Großen und Ganzen, das es wissenschaftlich zu analysieren, zu beschreiben, zu systematisieren, und – ja – für die Gegenwart und Zukunft nutzbar zu machen gilt. Das Wort von der „Gerichtbarkeit als Inbegriff aller Herrschaftsrechte“¹¹ macht die Runde.¹² Es ist einleuchtend und auch zutreffend, nicht nur deshalb, weil es nahezu wörtlich u. a. in einer hallischen Habilitationsschrift zur Gerichtsverfassungsgeschichte von 1988 steht.¹³ Gericht und Verfahren sind offenbar die zentralen Kategorien, um Rechtssysteme in unterschiedlichen Entwicklungsstufen zu erfassen. Ihnen ist zu einem sehr

9 Dieses Diktum, welches sich einer lebhaften Rezeption erfreut, formulierte WILHELM EBEL, *Recht und Form. Vom Stilwandel im deutschen Recht, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 449, Tübingen 1975, S. 14.

10 In: Carl Joachim Classen/Heinz-Joachim Müllenbrock (Hrsg.), *Die Macht des Wortes. Aspekte gegenwärtiger Rhetorikforschung*, *Ars Rhetorica*, Bd. 4, Marburg 1992, S. 81–203.

11 BARBARA STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008, S. 28.

12 Siehe auch die Ankündigung des Wissenschaftlichen Kolloquiums der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V., zugleich 15. Nachwuchstagung des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit „Unter der Linde und vor dem Kaiser. Neue Perspektiven auf Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften im Heiligen Römischen Reich“, 10.–12. November 2016 in Wetzlar <https://blognetzwerkreichsgerichtsbarkeit.wordpress.com/nachwuchstagungen/2016-2/>.

13 Im Druck erschienen: HEINER LÜCK, *Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550, Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 17, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 6: „Das Gericht [...] als Inbegriff der Herrschaft [...]“.

großen Teil das wissenschaftliche Werk von Wolfgang Sellert gewidmet.¹⁴ Es wird niemanden überraschen, dass ich im Folgenden darauf etwas näher eingehen werde. Zuvor ist dem jedoch etwas Grundsätzliches zu Gericht und Verfahren voranzustellen.

So gliedert sich mein kleiner Vortrag in drei Abschnitte. In einem ersten Schritt möchte ich einiges zur Komplexität von Gericht und Verfahren sagen. Denn man kann wohl behaupten, dass vor allem die Institution „Gericht“ etwas ganz Entscheidendes und Prägendes in der Rechtsgeschichte – bezogen auf alle Zeiten und aller Herren Länder – ist. [In einem solchen Vortrag wie heute, in dem nicht nur unwiderlegbare Weisheiten erwartet werden, kann man das ja einmal so machen...] In einem zweiten Schritt möchte ich zeigen, wie intensiv und innovativ sich Wolfgang Sellert dieser sehr vielfältigen Inhalte und Aspekte von Gericht und Verfahren im Mittelalter, in der Frühen Neuzeit sowie in neuester Zeit angenommen und unsere Erkenntnisse dazu erheblich bereichert hat. In einem dritten und letzten Abschnitt möchte ich eine – bestimmt viel zu knappe – Würdigung des bisherigen Œuvres von Wolfgang Sellert unter den in der Überschrift formulierten Auspizien wagen.

I „Gericht und Verfahren“ als komplexe gesellschaftliche und historisch bedingte Erscheinungen

Ich komme zum ersten Abschnitt, welcher die Komplexität von Gericht und Verfahren etwas skizzieren will. Diese Beobachtungen beruhen weitgehend auf meinen bescheidenen Quellenforschungen zur Gerichtsverfassung im sächsischen Raum während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Zusammengebunden in eine in sich geschlossene territorialstaatliche Gerichtsverfassung bildet dieses Konglomerat eine Art Antipode im Verhältnis zur Höchstgerichtsbarkeit im Alten Reich,¹⁵ der sich Wolfgang Sellert, wie wir alle gut wissen, in besonderer Weise verpflichtet fühlt. Ein solches Spannungsverhältnis von Zentrale und Peripherie eines Systems, hier eben der Gerichtsverfassung, ist erfahrungsgemäß nichts Nachteiliges, zumal es um den Gewinn übergreifender Erkenntnisse geht.

Jeder, der sich einmal intensiver mit Gericht und Gerichtsverfassung in unterschiedlichen Epochen und verschiedenen Kontexten befasst hat, weiß, dass sich

¹⁴ Bibliographie unter <http://www.deutsche-rechtsgeschichte.uni-goettingen.de/mitarbeiter/ehemaligemitarbeiter/schriftenverzeichnissellert.pdf>.

¹⁵ Vgl. dazu HEINER LÜCK, Appellationsprivilegien als Gestaltungsfaktoren der Gerichtsverfassung im Alten Reich, in: Leopold Auer/Eva Ortlieb (Hrsg.) unter Mitarbeit von Ellen Franke, Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1/2013, Wien 2013, S. 53–66; DERS., Kursächsische Gerichtsverfassung und höchste Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Zur Geschichte einer besonderen Wechselbeziehung (1423–1559), in: Ignacio Czeguhn (Hrsg.), Recht im Wandel – Wandel des Rechts. Festschrift für Jürgen Weitzel zum 70. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 2014, S. 303–326.

hinter dem eher technisch-formal wirkenden Begriff „Gericht“ ein ganzes Bündel von Strukturen und Beziehungen verbirgt, das weit über das Forensische und Rechtliche hinausgeht.¹⁶

Da sind zunächst Gerichtsbarkeit und Gerichtsherrschaft. Weil der Staat seit dem späten 19. Jahrhundert alleiniger Inhaber gerichtlicher Gewalt ist (das heißt seines Gewaltmonopols), ist es treffender, für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit die Pluralformen, also Gerichtsbarkeiten und Gerichtsherrschaften, zu gebrauchen.¹⁷ Diese Institutionen sind Ausdruck und Rahmen dessen, was wir – auch jenseits des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877 – als Gerichtsverfassung bezeichnen.

Den Gerichten ist eine mehrgliedrige Zuständigkeit eigen. Diese wird heute zumeist als örtliche, sachliche, personelle und funktionale Zuständigkeit begriffen und entsprechend geregelt. „Gericht“ steht auch für einen Herrschaftsbereich, der bestimmte Grenzen hat. Bekannt sind aus den Quellen Formulierungen wie „im Gericht von X“ oder „dieser oder jener wird des Gerichts verwiesen“. Gemeint sind hier offenbar räumliche Strukturbereiche gerichtlicher Herrschaft, die sich einem oder mehreren Gerichtsherren zuordnen lassen. Auch hierzu hat Sellert dezidiert geschrieben, indem er, neben vielem anderen und Grundsätzlicherem, auch die interessante Beziehung zwischen Reichskreisen und höchster Gerichtsbarkeit analysiert hat: *Die Bedeutung der Reichskreise für die höchste Gerichtsbarkeit im Alten Reich* (1994).¹⁸ In jüngerer Zeit ist der Terminus „Gerichtslandschaft“ kultiviert worden,¹⁹ der Einiges für sich hat.

Die einzelnen Gerichte und gerichtsverwandten Institutionen (etwa Schöffentühle und Juristenfakultäten) verfügen über eine Binnenstruktur, d. h. eine Besetzung mit Richtern und anderen Personen, die gemeinsam als „Gericht“ oder Spruchkollegium agieren. Jene Personen entstammen bestimmten Schichten, häufig den Eliten innerhalb der Gerichtsherrschaften. Ihnen sind spezifische Würden und Kennzeichen sowie Vorrechte eigen. Das kann man sowohl bei den Richtern auf höchster Ebene, etwa am Reichskammergericht und am Reichshofrat, als auch bei den Richtern auf der untersten Ebene der Gerichtsverfassung in den Dörfern beobachten. Bei den letzteren verpflichtete häufig der Besitz bestimmter Höfe (Richtergüter) zur Wahrnehmung des Richteramts – regelmäßig gekoppelt mit dem Brau- und Schankrecht, dem Recht des Salzverkaufs und der niederen Jagd (so jedenfalls in Kursachsen).

¹⁶ Vgl. HEINER LÜCK, Gericht, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.) und Christa Bertelsmeier-Kierst als philologischer Beraterin, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 131–143.

¹⁷ Vgl. HEINER LÜCK, Gerichtsverfassung, HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 192–219.

¹⁸ In: Peter Claus Hartmann (Hrsg.), Regionen in der frühen Neuzeit, Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 17, Berlin 1994, S. 145–178.

¹⁹ Vgl. etwa den Titel des von Anja Amend, Anette Baumann, Stephan Wendehorst und Siegrid Westphal herausgegebenen Sammelbandes „Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung“, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 52, Köln/Weimar/Wien 2007.

Das Richteramt bzw. der Richterdienst korrespondiert mit dem sozialen Gefüge einer Gesellschaft, die Gerichte gebraucht – und das tun wohl alle Gesellschaften, wie immer diese Institutionen, die Recht schöpfen und anwenden, auch heißen oder zusammengesetzt sein mögen. Die Abwandlung des bekannten Satzes „ubi societas – ibi ius“²⁰ zu „ubi societas – ibi forum“ wäre wohl nicht falsch ...

Die Tätigkeiten der Gerichte (Sitzung, Beratung, Urteilsfindung, Vollstreckung und andere Handlungen) sind mit nicht unwesentlichen finanziellen Aspekten verbunden. Zu nennen sind Geldstrafen, Bußen, Gerichtsgebühren, Gerichtsabgaben u.ä., aber auch Richtereinkünfte, Vollstreckungskosten etc. Die letzteren wurden vor allem mit der zunehmenden Etablierung des Inquisitionsverfahrens und des Systems der peinlichen Strafen relevant. Für die Gerichtsherren wurden sie nämlich zu einem enormen Problem.²¹

Bei der Besetzung der Gerichte spielen gewohnheitsrechtliche Regeln, aber auch schriftlich fixierte und gesetzte Normen eine Rolle. Auf jeden Fall stehen dahinter immer auch Interessen und Kompromisse. Damit ist auch die Frage verbunden, wer und was Gerichte eigentlich konstituieren. Das sind wohl mit Gerichtsherrschaft ausgestattete Gerichtsherren, die mit einer, häufig siedlungsgeschichtlich bedingten, Bevölkerungsstruktur korrespondieren – so jedenfalls auf dem platten Lande.

Gerichte treten an bestimmten Orten zusammen. Orte und Tätigwerden des Gerichts zeichnen sich durch eine bestimmte Symbolik, durch Attribute und, in Bezug auf die Handlungen, durch Gebärden und Sprache aus. Ohne Ritual kommt bis heute kein Gericht aus. Das gegenwärtig noch vorhandene Minimum besteht im Aufstehen der Anwesenden beim Eintreten der Gerichtsmitglieder in den Gerichtssaal und bei der Urteilsverkündung. Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit gehörten zu dieser Ritualität vor allem auch das Gerichtsmahl und das Vertrinken der Bußen, häufig in Gestalt von Bier. Diese befriedende (und nur bedingt gastronomische) Seite des Gerichtswesens wird mit der Formel „Mahl und Trunk“ erfasst (so auch das entsprechende HRG-Stichwort²²). Aber auch andere symbolische Handlungen sind typisch, etwa das Umstoßen der Gerichtsbänke nach Ende der Gerichtssitzung – was im ländlichen Bereich, wo um 1350 etwa 90 % der Reichsbevölkerung lebten,²³ sehr verbreitet war.

20 DETLEF LIEBS, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 7. Aufl., München 2007, S. 237 (U 19: Ubi societas, ibi jus).

21 Vgl. dazu HEINER LÜCK, Beginn, Verlauf und Ergebnisse des „Strafverfahrens“ im Gebiet des sächsischen Rechts (13. bis 16. Jahrhundert), in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt, Bd. 21 (1998), Weimar 1999, S. 129–150, hier S. 149.

22 Vgl. dazu JÜRGEN BRAND, Mahl und Trunk, HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 1153–1155.

23 HANS POHL, Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vom Spätmittelalter bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert, in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 214–267, hier S. 217.

Gerichte wirkten auch häufig als Mittel der Integration. Man denke etwa an die Einbeziehung von Amtsträgern der slawischen Bevölkerung östlich von Saale und Elbe in die Gerichtsverfassung während der Zeit sog. Ostkolonisation.²⁴ Der Sachsenspiegel, der ebenfalls ganz zentral auf die Institution des Gerichts abstellt,²⁵ kann auch als Rechtsbuch der Integration verschiedener Volksgruppen in ein friedliches, jedenfalls erträgliches, Rechtsleben gelesen werden – bis hin zum Dolmetscher vor Gericht (und das um 1225!) – freilich bei Dominanz der Sachsen.²⁶

Das Gericht ist ein Ort der Kommunikation und Information. Es werden nicht nur Entscheidungen oder sonstige Festlegungen verkündet, sondern auch lange geübte Gewohnheiten erfragt, mündlich formuliert (oder wie wir auch gern sagen: „gewiesen“) und so im Gedächtnis aufgefrischt bzw. festgehalten. Insofern kann Gericht auch als Ort der Verkündung von Satzungen bzw. Verlesen von Rechtsnormen und so als Generator bewährter Memorialtechniken verstanden werden.²⁷ Die Rathäuser in den Städten weisen nicht selten diesbezügliche architektonische Elemente auf (Verkürker, Balkone, Gerichtslauben, Treppen etc.).

Gericht diene auch der öffentlichen Sichtbarmachung von rechtlichen Handlungen, etwa bei der Vergabung von Gütern mit Erbenlaub²⁸ vor gehegtem Ding. Bis heute bildet das Gericht eine die gesamte Gesellschaft umspannende Institution. Alles Land und alle Leute sind mindestens einem Gericht zugeordnet. Es fällt schwer, „gerichtsfreie Räume“ auszumachen.²⁹ Diese flächendeckende, lückenlose Gerichtsbarkeit kannten Mittelalter und Frühe Neuzeit freilich nicht.³⁰

An die Gerichte schließen sich Folgeinstitutionen an: Vollstreckungsorgane in Gestalt von Henkern, Bütteln, Fronboten, Gerichtsvollziehern, Gefängnissen u.ä. Über diese realisiert das Gericht enorme Eingriffe in das soziale Gefüge. Dem Gericht in

24 HEINER LÜCK, Supan – Senior – Ältester. Kontinuität und Wandel in der Gerichtsverfassung des mitteldeutschen Kolonisationsgebiets, in: Erich Donnert (Hrsg.), Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlhpfordt, Bd. 1, Vormoderne, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 61–81.

25 TAKESHI ISHIKAWA, Das Gericht im Sachsenspiegel, in: Gerhard Köbler/Hermann Nehlsen (Hrsg.), Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, München 1997, S. 441–465.

26 HEINER LÜCK, Integration durch Recht. Flamen, Franken, Schwaben, Sachsen, Slawen und Juden im Entstehungsgebiet des Sachsenspiegels, in: Rüdiger Fikentscher (Hrsg.), Integrationskulturen in Europa, mdv aktuell, Bd. 9, Halle (Saale) 2013, S. 72–100.

27 HEINER LÜCK, Verkündplätze, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 748–750; DERS., Verlesen von Rechtssatzungen, ebd., Sp. 760–761.

28 WERNER OGRIS/CHRISTIAN NESCHWARA, Erbenlaub, HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1360–1361.

29 Evtl. die sog. persönlichen Ehepflichten, deren Erfüllung nicht gerichtlich erzwingbar ist; vgl. DIETER SCHWAB, Familienrecht, 24. Aufl., München 2016, S. 61 f.

30 Der Satz des Sachsenspiegels (Landrecht III 26, 1) „Der König ist gemeiner Richter überall...“ legt das zwar nahe, doch ist hier etwas anderes gemeint. Vgl. dazu ULRIKE SCHOWE, Der König ist gemeiner Richter überall, HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 954.

gewisser Weise vorgelagert sind Personen und Gemeinschaften, welche das Gerichtspersonal bzw. den Gerichtsherren empfangen, geleiten und – vor allem – beköstigen. Solche Speisenfolgen sind quellenmäßig gut belegt.³¹

Schließlich sei an die Wirkungen der Gerichte in der Namenswelt und in unserer Sprache erinnert. Wir alle kennen Flur- und Straßennamen, die auf Gericht und Strafvollstreckung hindeuten (Galgenberg, Schöppenbreite, Ältesthufe etc.). Es gibt eine Fülle von Familiennamen, die an gerichtliche Funktionen bzw. Amtsträger erinnern (Schulze, Schultheiß, Richter, Bauermeister, Vogt, Schöppe, Saupe, Kretschmar etc.). Manche Orte haben sogar ihren Namen nach einem Gericht bzw. dem Attribut eines Gerichtsplatzes erhalten, z. B. Langenstein (Ortsteil von Kirchhain) in Hessen und Breitenstein im Harz (beide Orte wurden nach den Gerichtssteinen benannt).

Aus jahrhundertelanger Gerichtserfahrung, sei es durch aktive Beteiligung oder durch Hörensagen, stammen bestimmte Regeln, die wir verinnerlicht haben und von denen wir uns leiten lassen; etwa die Forderung, auch immer der anderen Partei zuzuhören, oder aber für die eigene, möglichst unantastbare Urteilskraft an sich selbst strenge Maßstäbe anzulegen. Dazu gehören sog. Rechtsverse. Ich zitiere hier nur einen: „Richte nicht mich und die Meinen / besiehe zuvor dich und die Deinen / findest du keinen Dadel an Dich / Als den[n] kom[m] und Richte mich ... / Anno. 1750.“ (Inscription über der Hoftür des ehemaligen Richterguts in meinem Heimatdorf).³²

Die Benennung von Beziehungen des Gerichts, die in ganz verschiedene Sphären der Gesellschaft hineinwirken, ließe sich noch fortsetzen. An dieser Stelle wollen wir aber inne halten. Die hier nur stichpunktartig gemachten Andeutungen sollten lediglich glaubhaft machen, dass „Gericht“ eine ganz zentrale Kategorie der Rechts- und Verfassungsgeschichte ist, von der aus vieles andere erkennbar und erklärbar wird. „Gericht“ ist natürlich nichts ohne „Verfahren“, so dass man besser von „Gericht“ und „Verfahren“ als Zentralkategorien sprechen sollte. Kurzum: es dürfte nur, wenn überhaupt, ganz wenige Phänomene in der Rechtsgeschichte geben, die sich nicht unmittelbar oder mittelbar auf Gericht und Verfahren zurückführen lassen.

Ich komme nun zum zweiten Abschnitt, welcher eine Verortung des Sellert'schen Werkes in der soeben etwas aufgefächerten Welt des Gerichts und des Verfahrens zum Gegenstand hat.

³¹ Z. B. für das Ritterjahrgedinge zu Eisdorf bei Lützen (neun Gänge); vgl. HUGO KÖDEL, Das „Hohe Brück-Gerichte, Ritter- und Jahr-Gedinge“ zu Eisdorf bei Lützen, in: Unser Merseburger Land, Jg. 1957, S. 55–60, 84–91.

³² Nauendorf (Ldkr. Saalekreis, Sachsen-Anhalt); ca. 18 km nördl. von Halle.

II Sellerts Werke in ihren Beziehungen zu „Gericht und Verfahren“

Da sind zunächst die beiden Frankfurter Graduierungsschriften des Jubilars, die unter der Ägide von Adalbert Erler entstanden sind.

Die Dissertation von 1964 hat den Titel *Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*, erschienen in den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, Bd. 4, Aalen 1965. Ein Rezensent in der Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte (Erwin Riedenauer) bescheinigte, „dies“ (d. h. die Zuständigkeitsverhältnisse) „zu klären und mit instruktiven Quellenstellen zu belegen ist dem Autor eindrucksvoll gelungen“. Die Arbeit wird dahin gehend gelobt, dass sie „(im Rahmen ihrer Zielsetzung) in ansprechender Weise eine sehr spürbar gewesene Lücke in der Erforschung der Rechts- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches“ fülle.³³

Die Habilitationsschrift von 1970 trägt den Titel *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens*, ebenfalls erschienen in den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, Bd. 18, Aalen 1973. Das mit „Wien, den 5. März 1971“ datierte Vorwort enthält als ersten Satz eine bemerkenswerte hochschulpolitische Feststellung: „Nach dem Entwurf zum Hochschulrahmengesetz vom 4.12.1970 ist die Hochschullehrerlaufbahn nicht mehr von einer Habilitation abhängig. Diese Arbeit ist eine Habilitationsschrift.“ [„ist“ in der Vorlage gesperrt geschrieben – H.L.]. Weiter im Zitat: „Sie ist als solche in der Überzeugung geschrieben, daß es vielleicht nicht mehr einer Legitimation vor Hochschulbehörden, wohl aber – auch weiterhin – einer solchen gegenüber dem Forum der Wissenschaft bedarf.“³⁴

Unser Kollege Paul L. Nève konstatierte im Resümee seiner gewissenhaften Rezension in der Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 1975 (ich zitiere meine Übersetzung ins Deutsche) „Sellert schrieb ein beachtliches, gediegenes Buch über ein lange vernachlässigtes Rechtsgebiet. Das letzte Wort ist über manches noch nicht gesprochen, doch ist es sehr erfreulich, dass der Verfasser damit die Diskussion in Gang bringen will. Ein gutes Fundament ist dafür gelegt.“³⁵ So sollte es dann auch kommen. In den nächsten Jahrzehnten hat Sellert weitere Forschungsergebnisse zu diesen grundsätzlichen Fragen vorgelegt und in der Tat die Diskussion um das Verhältnis von Reichskammergericht und Reichshofrat vorangebracht. Es folgten weitere Arbeiten zum Reichskammergericht stets mit einem Blick auf den Reichshofrat, ein-

³³ Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 30 (1967), S. 1004–1006, hier S. 1006.

³⁴ WOLFGANG SELLETT, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens*, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, Bd. 18, Aalen 1973, S. 5.

³⁵ Nach Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 43 (1975), S. 140–143, hier S. 143.

gebettet in das von Bernhard Diestelkamp begründete, ebenfalls sehr erfolgreiche, Forschungsprojekt zur Erfassung und Erschließung der Reichskammergerichtsakten, was von mannigfachen interpretierenden Forschungen und hochwertigen Editionen begleitet wurde. Die Diskussion hält bis heute an, zumal erst seit wenigen Jahren eine systematische Edition der Reichshofratsakten betrieben wird.

Die Themen der beiden Monographien lassen wichtige Signalwörter erkennen: Zuständigkeit, Reichshofrat, Reichskammergericht, Prozessgrundsätze, Stilus Curiae, Gerichtsbarkeit, Verfahren... [Allen, die an Problemen von Gericht, Gerichtsverfassung und Verfahren interessiert sind, geht das Herz auf!]

In den beiden grundlegenden Werken, die auch die weiteren Forschungen Sellerts für mindestens die nächsten 40 Jahre maßgeblich bestimmen sollten, werden die Kategorien „Gericht“ und „Verfahren“ sehr deutlich. Das Begriffspaar scheint demzufolge wörtlich oder sinngemäß in vielen späteren Publikationen Sellerts immer wieder auf – wie ein Dreh- und Angelpunkt für alle damit verbundenen rechtsgeschichtlichen Betrachtungen (welche sind das nicht? – siehe oben). In seinem denkwürdigen Aufsatz zum 100. Jubiläum der Reichsjustizgesetze in der Zeitschrift „Juristische Schulung“ (JuS) von 1977 bemerkt er eher beiläufig – eingeleitet mit dem Satzanfang „Im übrigen“ – ich zitiere weiter –

... sind Gerichtsverfassung und Verfahrensrecht naturgemäß derart miteinander verbunden, daß sich Prozeßordnungen ohne ein Minimum an richtsorganisatorischen Bestimmungen kaum sinnvoll konzipieren lassen. So waren bis zur Schaffung des GVG richtsorganisatorische Bestimmungen stets Bestandteil der jeweiligen Straf- oder Prozeßordnungen gewesen.³⁶

Zur Dimension des Gerichts als Schaufenster in die gesellschaftlichen Verhältnisse, die es umgeben, führt er als Gewährsmann einen alten Bekannten an: Goethe natürlich, hier mit einem klugen Satz aus „Dichtung und Wahrheit“: „Gibt doch die Beschaffenheit der Gerichte und der Heere die genaueste Einsicht in die Beschaffenheit irgend eines Reichs.“³⁷ [Den Umstand, dass der Schöpfer dieses Satzes während seines legendären Praktikums in Wetzlar nur wenig vom Reichskammergericht mitbekommen hat,³⁸ wollen wir dem Heroen nicht vorwerfen. Der Satz stimmt trotzdem...].

³⁶ WOLFGANG SELLERT, Die Reichsjustizgesetze von 1877, JuS 1977, S. 781–789, hier S. 782 f.

³⁷ GOETHE, Dichtung und Wahrheit (Werke [Anm. 2], Bd. 9, S. 524, Z. 15–17 [12. Buch]).

³⁸ Vgl. dazu HARTMUT SCHMIDT, Der Rechtspraktikant Goethe, Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Bd. 15, Wetzlar 1993. MEINHARD HEINZE, Der Advokat Goethe, in: Magistrat der Stadt Wetzlar/Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung (Hrsg.), Goethe, Götz und die Gerechtigkeit (Ausst.-kat.), Wetzlar 1999, S. 95–116, stellt klar „Leider schweigen alle überlieferten Quellen zu der rechtlichen Tätigkeit Goethes in Wetzlar.“ (S. 114). Zu Goethes Beziehung zu Charlotte Buff in Wetzlar vgl. HARTMUT SCHMIDT, Charlotte Buff. Familie, Kindheit und Jugend in Wetzlar, in: Ulrike Weiß/Kathrin Umbach (Redaktion), Goethes Lotte. Ein Frauenleben um 1800. Essays zur Ausstellung, Schriften des Historischen Museums Hannover, Bd. 21, Hannover 2003, S. 12–25, hier S. 22–24.

An Sellerts Graduierungen schloss sich u. a. der Eintritt in die Herausgeberkollektiven namhafter Editions- bzw. Publikationsreihen an, etwa bei den *Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* (gemeinsam mit Friedrich Battenberg, Bernhard Diestelkamp, Ulrich Eisenhardt, Gunter Gudian und Adolf Laufs). In dieser Reihe veröffentlichte Sellert selbst diverse grundlegende Bände, so *Rechtsbehelfe, Beweis und Stellung des Richters im Spätmittelalter* (1985); *Die Ordnungen des Reichshofrats 1550–1766* (in zwei Halbbänden) (1990); *Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis* (1999). Auch in den Herausgeberkreis der *Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte* war Sellert schon früh, nämlich 1974, eingetreten.

Von grundlegender Bedeutung und enormer Wirkungsmächtigkeit ist auch das bekannte *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, welches Wolfgang Sellert gemeinsam mit Hinrich Rüping 1989/1994 publizierte. Hier zeichnete er für den älteren Teil der Strafrechtsgeschichte („Von den Anfängen bis zur Aufklärung“) in Band 1 als Autor und Editor verantwortlich. Nach einem Vierteljahrhundert kann man sagen, dass das eine großartige Idee war, ein Studienbuch mit Quellen und einleitenden kurzen Essays zur jeweiligen Epoche und zu den verschiedenen Textgattungen vorzulegen.

Zu diesem großen Themenbereich gehört u. a. der Aufsatz *Borgerlike, pinlike und misschede klage nach der Sachsenspiegelglosse des Johann von Buch* (1993)³⁹, in welchem Sellert die verschiedenen Klagearten nach der wichtigsten Glosse zum Sachsenspiegel herausarbeitete, charakterisierte und der interessierten wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorstellte. Das ist forschungsgeschichtlich u. a. deshalb bemerkenswert, weil es eine wissenschaftlich kritische Edition der Buch'schen Glosse erst seit 2002 gibt, erarbeitet unter der Ägide von Rolf Lieberwirth im Rahmen eines Langzeitvorhabens der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig.⁴⁰ Sellert benutzte für seine Untersuchung vor allem den sog. Augsburger Primärdruck des Sachsenspiegels mit Glosse von 1516.⁴¹ Insofern war gerade dieser Aufsatz, insbesondere für die Prozessrechtsgeschichte, sehr innovativ und anregend. Im Rahmen des von Dietmar Willoweit initiierten DFG-Schwerpunktprogramms zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts in den 1990er Jahren⁴² hat er in diversen Teilprojekten

39 In: Stephan Buchholz/Paul Mikat/Dieter Werkmüller (Hrsg.), *Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung*. Festschrift für Ekkehard Kaufmann, Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, NF, Bd. 69, München/Wien/Zürich 1993, S. 321–342.

40 Frank-Michael Kaufmann (Hrsg.), *Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris germanici antiqui, nova series, VII. Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht*. Buch'sche Glosse, 3 Teile, Hannover 2002.

41 HANS RENNMAN VON ÖHRINGEN, *Sassenspiegel. Mit velen nyen addicien san dem leenrechte unde richtstige*, Augsburg 1516 (Neudruck, hrsg. von Karl August Eckhardt, Witzhausen 1978).

42 Vgl. dazu DIETMAR WILLOWEIT, *Programm eines Forschungsprojekts*, in: ders. (Hrsg.), *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems*,

immer wieder eine Rolle gespielt.⁴³ Ähnlich populär wurde Sellerts Auseinandersetzung mit Benedict Carpozov und dessen publizistischer Brandmarkung als Hexenjäger während der Aufklärungszeit. Sellert konnte den Nachweis führen, dass die Carpozov zugeschriebene spektakuläre Zahl von 20.000 Todesurteilen in Hexenprozessen propagandistisch motiviert war und jeder realen Grundlage entbehrt. Die Rede ist von dem Aufsatz *Benedict Carpozov – Ein fanatischer Straffurist und Hexenverfolger* (1992).⁴⁴

Diese gehaltvollen Einzelstudien sind eingebettet in eine tiefgründige Befassung mit der Geschichte des Strafrechts und des Strafprozesses, wie sie das genannte Studien- und Quellenbuch repräsentiert. Zu nennen sind weitere Aufsätze zu ganz zentralen Themen dieses Genres, etwa *Die Bedeutung des Inquisitionsprinzips aus rechtshistorischer Sicht* (1983)⁴⁵, *Die Krise des Straf- und Strafprozeßrechts im 16. Jahrhundert* (1983)⁴⁶, *Friedrich Spee von Langenfeld - Ein Streiter wider Hexenprozeß und Folter* (1986)⁴⁷, *Gewalt gegen Frauen als Hexen und der Kampf gegen ihre Verfolgung* (1990)⁴⁸, *Hexen- und Strafprozesse am Reichskammergericht* (1994)⁴⁹, *Strafrecht und Strafrechtskodifikationen im 18. und im 19. Jh.* (1997)⁵⁰, *Täter-Opfer-Ausgleich – ein altes Problem?* (2003)⁵¹, *Was wissen wir über den Inquisitionsprozess? Stand und Ergebnisse der rechtshistorischen Forschung* (2007)⁵².

Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen, Bd. 1, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 1–12.

43 HEINER LÜCK, Sühne und Strafgerichtsbarkeit im Kursachsen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Hans Schlosser/Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen*, Bd. 2, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 83–99, hier S. 89.

44 In: Hartmut Lehmann/Otto Ulbricht (Hrsg.), *Vom Unfug des Hexen-Processes*, Wiesbaden 1992, S. 325–340.

45 In: Norbert Achterberg/Werner Kramietz/Dieter Wyduckel (Hrsg.), *Recht und Staat im sozialen Wandel. Festschrift für Hans Ulrich Scupin*, Berlin 1983, S. 161–182.

46 In: Heinz Angermeier (Hrsg.), *Säkulare Aspekte der Reformationszeit, Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquium*, Bd. 5, München/Wien 1983, S. 27–48.

47 *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1986, S. 1222–1229.

48 In: *Gewalt an Frauen – Gewalt in der Familie. Justiz und Recht, Schriften der Deutschen Richterakademie*, Bd. 6, Heidelberg 1990, S. 7–22.

49 In: Ingrid Scheurmann (Hrsg.), *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495–1806*, Mainz 1994, S. 328–335.

50 In: Barna Mezey (Hrsg.), *Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, Publikationen des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte an der Eötvös-Loránd-Universität*, Bd. 21, Budapest 1997, S. 131–139.

51 In: Barna Mezey (Hrsg.), *Strafrechtsgeschichte an der Grenze des nächsten Jahrtausends*, Budapest 2003, S. 178–200.

52 *Doshisha Law Review*, Nr. 318, Kyoto 2007, S. 15–29.

Die Abhandlung über „Ysengrimus“, den Wolf, von 1996⁵³ und die Studie über Isoldes Eid von 2004⁵⁴ weisen auf das Feld „Recht, Rechtsgeschichte und Literatur“ hin, welches Wolfgang Sellert ebenfalls erfolgreich beackert hat – von Tristan und Isolde⁵⁵ bis zu Heinrich Wittenwiler⁵⁶ und Maxim Gorki⁵⁷. Mit dem Rückgriff auf die schönggeistige Literatur versuchte Sellert auch die schwierige Frage zu beantworten *Soll man heiraten?* (2003)⁵⁸. – Die Frage „Wen soll man heiraten?“ wäre vielleicht einfacher zu beantworten gewesen...

In die Materie der sozialen Seite des Richterdaseins dringt Sellert mit seinem Aufsatz *Urlaub, Ferien und Arbeitsbelastung an den Höchstgerichten des Heiligen Römischen Reichs* (2008)⁵⁹ ein. Dabei fallen ihm die recht großzügigen Urlaubsregelungen für die Mitglieder des Reichshofrats auf. Sogleich mahnt er die Präzisierung der im modernen Arbeitsrecht verbreiteten Auffassung an, die Anfänge bezahlten Erholungsurlaubs würden im Beamtenrecht des 19. Jahrhunderts zu suchen sein. Das passt natürlich sehr gut zu den hier und heute favorisierten Topoi Gericht und Verfahren als Epizentren von tief in die Gesellschaft hineinwirkenden Impulsen (und keineswegs nur solche rechtlicher Art...). Eher eine dunkle, aber dennoch lebensnahe Seite der Gerichtsverfassung beleuchtet Sellert in seiner Studie *Richterbesteckung am Reichskammergericht und am Reichshofrat* (1994)⁶⁰. Das ist auch ein finanzieller Aspekt von Gericht, wenn man so will.

Dem oben vorgetragenen Zusammenhang von Gericht und Folgeinstitutionen lassen sich gut Sellerts Beiträge zur *Vollstreckung und Vollstreckungspraxis am Reichshofrat und am Reichskammergericht* (1995)⁶¹ sowie *Zur Entstehung und Entwicklung*

53 WOLFGANG SELLETT, Das Verfahren gegen den Wolf (Ysengrimus, Buch III) aus der Sicht des Rechtshistorikers, in: Ulrich Mölk (Hrsg.), *Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart*, Göttingen 1996, S. 57–80.

54 WOLFGANG SELLETT, List, Moral und Recht – Isoldes Eid, in: Thomas Gergen (Hrsg.), *Vielfalt und Einheit in der Rechtsgeschichte. Festgabe für Elmar Wadle zum 65. Geburtstag*, Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abt. 136, Köln/Berlin/München 2004, S. 55–74.

55 Vgl. Anm. 54.

56 WOLFGANG SELLETT, Soll man heiraten? Über den rechtshistorischen Gehalt der Ehedebatte im „Ring“ des Heinrich Wittenwiler, in: Heinrich de Wall/Michael Germain (Hrsg.), *Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung. Festschrift für Christoph Link zum 70. Geburtstag*, Tübingen 2003, S. 827–849.

57 WOLFGANG SELLETT, Maxim Gorki, Gewesene Leute, in: Wilfried Barner (Hrsg.), *Querlektüren. Weltliteratur zwischen den Disziplinen*, Göttingen 1997, S. 139–153.

58 Vgl. Anm. 56.

59 In: Rüdiger Krause/Roland Schwarze (Hrsg.), *Festschrift für Hansjörg Otto zum 70. Geburtstag*, Berlin 2008, S. 519–536.

60 In: Friedrich Battenberg/Filippo Ranieri (Hrsg.), *Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag*, Weimar/Köln/Wien 1994, S. 329–348.

61 In: Walter Gerhardt/Uwe Diederichsen/Bruno Rimmelpacher/Jürgen Costede (Hrsg.), *Festschrift für Wolfram Henckel*, Berlin/New York 1994, S. 817–839.

der Freiheitsstrafe in der Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (1990, japan.)⁶², zuordnen. Der letztere Aufsatz wirft ein Schlaglicht auf ein noch immer wenig bestelltes Feld. Nicht zufällig stammt die einzige Monographie über die Geschichte des Strafvollzuges aus Sellerts Schülerkreis.⁶³

Gericht und Verfahren hat Wolfgang Sellert auch stets als Instrumente der Friedenswahrung und Friedensherstellung angesehen. Zu verweisen ist auf *Friedensprogramme und Friedenswahrung im Mittelalter* (1987)⁶⁴ und *Frieden durch Recht – ein Leitgedanke von europäischem Rang im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation* (2008)⁶⁵.

Selbstverständlich hat Sellert auch die Besetzung der Gerichte untersucht, die oben als sog. „Binnenstruktur“ bezeichnet wurde; vgl. nur: *Zur Geschichte der Laiengerichtbarkeit in Deutschland* (2007)⁶⁶ oder *Verfahrensbeschleunigung am Reichskammergericht durch Reformen seiner Spruchkörperstruktur* (2007)⁶⁷.

Wenn wir das Gericht als zentrales Movens für das Recht in Aktion ansehen wollen („Im Anfang war [...] die Tat“ – siehe oben), so liegt die Verknüpfung mit Rechtssetzung bzw. Rechtsentstehung offen vor uns. Vor diesem Hintergrund soll wenigstens kurz Wolfgang Sellerts Wirken in der von der Göttinger Akademie der Wissenschaften eingesetzten Kommission zur Erforschung der *Funktion des Gesetzes in Vergangenheit und Gegenwart* erwähnt werden. Diese Kommission, als deren Vorsitzender Sellert wirkte, widmete sich in dem Jahrzehnt zwischen 1990 und 2002 grundlegenden Fragen der Funktionsweise von gesetztem und anderem Recht in allen rechtsgeschichtlichen Epochen, einschließlich der Klärung der damit verbundenen schwierigen Begrifflichkeiten. Wir alle kennen die daraus hervorgegangenen Bände *Das Gesetz in Spätantike und Mittelalter* (1992) und *Nomos und Gesetz, Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens* (1995), *Der Kodifikationsgedanke und das Modell des Bürgerlichen Gesetzbuches* (2000), *Das BGB im Wandel der Epochen* (2002). Die vier Bände sind in den Abhandlungen der Göttinger Akademie erschienen, herausgegeben von Wolfgang Sellert, teilweise gemeinsam mit Okko Behrends und Uwe Diederichsen als Mitherausgeber.

Gericht und Verfahren enden freilich nicht im 19. Jahrhundert, auch wenn sie hier in Gestalt der Reichsjustizgesetze einen Kulminationspunkt erreicht hatten. Es folgten nicht nur für Gericht und Verfahren, sondern für die Menschheit und Mensch-

⁶² Journal of Law and Political Science, Vol. XVIII, 2. Sep. 1990 (in die japanische Sprache übersetzt von Yoshiki Kurumisawa); auch in: Korean Journal of Legal History, December 1993, S. 109–137.

⁶³ THOMAS KRAUSE, *Geschichte des Strafvollzuges von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart*, Darmstadt 1999.

⁶⁴ In: Gerhard Köbler (Hrsg.), *Wege europäischer Rechtsgeschichte*. Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag, Rechtshistorische Reihe, Bd. 60, Frankfurt am Main 1987, S. 453–467.

⁶⁵ *Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen*, Berlin/New York 2008, S. 393–410.

⁶⁶ In: *Doshisha Law Review*, Nr. 318, Kyoto, 2007, S. 1–14.

⁶⁷ In: Ulrich Wackerbarth/Thomas Vormbaum/Hans-Peter Marutschke (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Eisenhardt zum 70. Geburtstag*, München 2007, S. 139–153.

lichkeit insgesamt, bedrückende, ja beklemmende und leidvolle Jahre. Sie werden durch die beiden Weltkriege und die NS-Herrschaft markiert. Wenn es stimmt, dass *societas* immer auch *forum* impliziert (so eine Aussage von vorhin), dann muss das auch für die dunkelste Zeit deutscher Rechtsgeschichte gelten. Auch diesen, eher unbequemen Themen hat sich Wolfgang Sellert gestellt.

Gemeinsam mit Ralf Dreier hat er 1989 beim Suhrkamp-Verlag das Taschenbuch *Recht und Justiz im ‚Dritten Reich‘* herausgegeben. An der Richterakademie Trier hat er 1983 einen Vortrag über *Nationalsozialistische Ideologie und der Versuch zu einer Reform des Strafprozeßrechts im Dritten Reich* gehalten, der später publiziert wurde.⁶⁸ Auch seine Auseinandersetzung mit Georg Anton Löning unter dem Untertitel *ein Jurist im Spannungsfeld freiheitlicher Wissenschaft und nationalsozialistischer Ideologie* (2005)⁶⁹ gehört hierher.

Zu den meisten der oben genannten Aspekte von Gericht und Verfahren hat Wolfgang Sellert dankenswerterweise die einschlägigen Artikel im „Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte“⁷⁰ verfasst und zu einem großen Teil neu bearbeitet für die 2. Auflage⁷¹: „Geschworene“, „Ladung“, „Laienrichter“, „Wo kein Kläger, da ist kein Richter“, „Litis contestatio“, „Mißachtung des Gerichts“, „Ne bis in idem“, „Nichtigkeitsklage“, „Not, echte“, „Ordinarius“, „Privatgerichtsbarkeit“, „Popularklage“, „Prokurator“, „Prozeß des Reichshofrats“, „Prozeß des Reichskammergerichts“, „Prozeß, sächsischer“, „Reskriptprozeß“, „Richten nach Gnade“, „Rügegericht, Rügeverfahren“, „Schiedsgericht“, „Schwurgericht, Geschworenengericht“, „Standesgerichtsbarkeit“, „Sühneverfahren“, „Unabhängigkeit des Richters (der Justiz)“, „Untergegerichte“, „Urgicht, Urgichtbücher“, „Verfestung“, „Verhaftung“, „Vollbort“, „Wiederaufnahme des Verfahrens“, „Strafprozeß II (gemeiner, reformierter)“, „Zivilprozeß, Zivilprozeßordnung“ u. v. a. Setzt man diese, im HRG freilich nach dem Alphabet sortierten Artikel, in ihren sachlichen Beziehungen zusammen, so erhält man mosaikartig einen guten Überblick über das, was Wolfgang Sellert in bezug auf Gericht und Verfahren als Zentralkategorien der Rechtsgeschichte umtreibt. Die genannten Artikel kann niemand in dieser Güte und Stringenz schreiben, der sich nicht jahrelang immer wieder mit dieser Materie tiefgründig auseinandergesetzt und die gewonnenen Erkenntnisse stets kritisch hinterfragt und reflektiert hat – so, wie das Erkennen der Welt im „Faust“ als geistige Schwerstarbeit präsentiert wird. Wer

68 In: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Justiz und Nationalsozialismus*, Hannover 1983, S. 61–96.

69 In: Stefan Christian Saar/Andreas Roth/Christian Hattenhauer (Hrsg.), *Recht als Erbe und Aufgabe*. Festschrift für Heinz Holzhauser, Berlin 2005, S. 319–331.

70 Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller [Bd. 5] (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 5 Bände, Berlin 1971–1998.

71 Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp [ab Bd. 3] /Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.) und Ruth Schmidt-Wiegand/Christa Bertelsmeier-Kierst [ab Bd. 2]) als philologischer Beraterin, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Berlin 2008 ff. (erschienen sind bislang die Bände 1–3).

könnte z. B. „Ediktalzitation“ oder „Insinuation“ oder „Rekursus ad comitia“ oder „Kalumnieneid“ schon so schreiben wie Wolfgang Sellert; auf wenigen Seiten – und dann noch zum sagenhaften Spaltenhonorar des Erich-Schmidt-Verlages in Höhe von 5 Euro?

Das jahrzehntelange Wirken des Jubilars in der Forschung zu den höchsten Gerichten und den an ihnen praktizierten Verfahren sollte sich kurz nach der Jahrtausendwende für die Wissenschaft im allgemeinen und die Göttinger Akademie im besonderen auszahlen: Wolfgang Sellert konnte in Kooperation mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften das Langzeitforschungsvorhaben „Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“ in die Förderung durch das deutsche Akademienprogramm bringen. Das war kein Selbstläufer. In der entscheidenden Sitzung der Wissenschaftlichen Kommission, in der ich den Reichshofrat-Antrag zu referieren hatte, wurde hart gerungen. Die *actio* – die Tat – aus Göttingen und Wien hatte schließlich Erfolg. 2007 nahm das Projekt seine Arbeit auf. Inzwischen sind seit 2009 sieben Bände erschienen.⁷²

Ich komme zum Schluss.

III Schluss

Der Ausflug in die Vielfalt Sellert'schen Wirkens für die Erforschung von Gericht und Verfahren gebietet in der Summe eine Konzentration auf das, was unser verehrter Jubilar ganz massiv in der Forschungslandschaft des 20. und 21. Jahrhunderts bewirkt hat. Es sind natürlich die Arbeiten zu den höchsten Gerichten des Alten Reiches, Reichshofrat und Reichskammergericht (in dieser Reihenfolge!), sowie zu den damit verbundenen Verfahren und Akteuren – in allen ihren Feinheiten und Wechselbeziehungen. Hier hat Wolfgang Sellert Pflöcke eingeschlagen,⁷³ oder, um ein anderes geflügeltes Wort zu benutzen: dicke Bretter gebohrt.⁷⁴ Meine bescheidene Wahrnehmung deutet darauf hin, dass er dabei von Anfang an einen betonten Akzent immer auf den Reichshofrat gelegt hat, der Jahrzehnte später eine gründliche, quellenbasierte Erforschung erfahren sollte. Es ist nicht nur eine glückliche Fügung, sondern vor allem auch ein kompetent, beharrlich und kraftvoll errungenes Verdienst, das Akademienprogramm für die Erschließung der Reichshofratsakten fruchtbar gemacht zu

⁷² Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Österreichischen Staatsarchiv (Hrsg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Berlin 2009 ff.

⁷³ Bei GOETHE heißt es im „Vorspiel auf dem Theater“ zu Faust. Der Tragödie erster Teil: „Die Pfosten sind, die Bretter aufgeschlagen...“ (Werke [Anm. 2], Bd. 3, S. 10, V. 39).

⁷⁴ Vgl. dazu LUTZ RÖHRICH, Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten, Taschenbuchausgabe, Bd. 1, 3. Aufl., Freiburg/Basel/Wien 2006, S. 255–257 (Brett), hier S. 255.

haben. Die von Wolfgang Sellert vorgelegten Monographien, Editionen und Aufsätze sind die enzyklopädischen Corpora für Fragen der Zuständigkeiten, Konkurrenzen, Verfahren, Kompetenzkonflikte, Richter, Prokuratoren usw. usw. Sie werden uns – und gewiss auch noch spätere Forschergenerationen – weiter zuverlässig belehren.

Das Jahr 2015 ist in vielfacher Hinsicht ein denkwürdiges Jubiläumsjahr. Natürlich ist das wichtigste Jubiläum der 80. Geburtstag unseres verehrten Kollegen, Lehrers und Freundes Wolfgang Sellert. Andere runde Jahrestage müssen heute einmal zurücktreten: das Konstanzer Konzil vor 600 Jahren, der Wiener Kongress vor 200 Jahren oder die erste Sendung des „Beat-Club“ von Radio Bremen vor 50 Jahren. Nur eines der vielen diesjährigen Jubiläen kann hier und heute nicht ausgelassen werden. Es bezieht sich auf das Geschehen vor unseren Haustüren, in uns und mit uns, vor 25 Jahren. Seitdem können wir – Gott sei Dank! – bekanntlich wieder zusammen feiern, nicht nur Geburtstage, sondern vor allem den Wiedereinzug der Freiheit von Forschung und Lehre in die ostdeutschen Universitäten. In bezug auf die Universität Halle, speziell mit Blick auf unsere Fakultät, die immerhin die Fakultät von Christian Thomasiaus ist, haben Du, lieber Wolfgang, und viele Deiner Göttinger Kollegen Enormes geleistet. Du hast in dieser schwierigen Phase des Neuanfangs 1990/91 dort gelehrt. Weitere Göttinger fungierten als Gründungsdekane (Herr Schreiber und Herr Rauschnig) oder/und Lehrbeauftragte (Herr Gornig, Herr Loos und Herr Deutsch; auch Herr Dekan Körber war – wie ich gerade erfahren habe – während dieser Zeit als Assistent in Halle anwesend und hat Arbeitsgemeinschaften geleitet). Andere Göttinger traten in das Professorenkollegium der neuen Juristischen Fakultät Halle ein (wie Herr Müller-Laube, Herr Costede, Herr Fischer, Herr Lilie).⁷⁵ Alte und neue Hallenser blicken dankbar auf diesen jungen Abschnitt gemeinsamer Göttinger und Hallenser Universitätsgeschichte zurück – nicht nur aller 25 Jahre. Seit etwa 1989 verbindet Dich, lieber Wolfgang, eine enge kollegiale wie freundschaftliche Beziehung mit meinem verehrten akademischen Lehrer Rolf Lieberwirth.⁷⁶ Von ihm, der in wenigen Tagen seinen 95. Geburtstag feiern wird, soll ich alle hier Anwesenden herzlich grüßen. Es war doch gut, dass es diese, stets von gegenseitiger akademischer und menschlicher Hochachtung getragene Verbindung schon vor 1990 gab. Was für ein Glück – auch für mich!

„Gericht und Verfahren“. Wer hätte gedacht, dass uns das im frühen 21. Jahrhundert so faszinierend miteinander verbinden würde und – das kann man jetzt mit Fug

⁷⁵ Vgl. dazu auch ROLF LIEBERWIRTH, Geschichte der Juristischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg nach 1945, Hallesche Schriften zum Recht, Bd. 29, 2. Aufl., Halle an der Saale 2010, S. 123 f.

⁷⁶ Davon zeugt u. a. die von Wolfgang Sellert angeregte und von der Göttinger Juristischen Fakultät vollzogene Ehrenpromotion für Rolf Lieberwirth 1995; vgl. dazu die Laudatio von WERNER HEUN in: Heiner Lück (Hrsg.), Recht und Rechtswissenschaft im mitteldeutschen Raum. Symposium für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 75. Geburtstags, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 161–163. Aus diesem Anlass durfte ich übrigens schon einmal einen Vortrag in der berühmten Göttinger Aula halten (HEINER LÜCK, Zwischen Refugium und Systemrechtfertigung. Rechtsgeschichte in der DDR, ebd., S. 165–176).

und Recht sagen – „im Innersten zusammenhält“.⁷⁷ Das, was sich hinter dem Begriffspaar wirklich verbirgt, scheint unerschöpflich. Es wird noch etwas dauern, den „faulen Pfuhl“ unseres Nichtwissens „auch abzuziehn“, um zum „Höchsterrungene(n)“⁷⁸ zu gelangen. Wir wünschen uns, dass Du, lieber Wolfgang, mit Deinem Wissen und mit Deiner unnachahmlichen Freundlichkeit, gemeinsam mit Deiner lieben Frau, uns noch lange begleiten wirst.

QVOD DEVS BENE VERTAT! Was Gott zum Guten richten möge!
Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

⁷⁷ Siehe Überschrift.

⁷⁸ GOETHE, Faust. Der Tragödie zweiter Teil, Faust in der Szene „Großer Vorhof des Palastes“, 5. Akt (Werke [Anm. 2], Bd. 3, S. 348, V. 11561–11562). Zu den im „Faust“ angelegten Zukunftsperspektiven unter wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Aspekten vgl. MICHAEL JAEGER, Wanderers Verstummen, Goethes Schweigen, Fausts Tragödie Oder: Die große Transformation der Welt, 2. Aufl., Würzburg 2015.